

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Defizitdeckungsbeitrag an das Verkehrshaus
der Schweiz**

vom 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Dem Verkehrshaus der Schweiz, Luzern, wird für die Jahre 2004 bis 2006 ein Defizitdeckungsbeitrag in der Höhe von maximal Fr. 75 000.– pro Jahr ausgerichtet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1